

Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 20 lit. h) und k) des Grundgesetzes der Korporation Ursern
(1000);
beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Korporation Ursern richtet ihren Talbürgerinnen und Talbürgern, die nicht mehr schulpflichtig sind und in Ausbildung stehen, Stipendien aus.

Artikel 2 Berechtigung

Stipendienberechtigt sind Talbürgerinnen und Talbürger, die in einer politischen Gemeinde des Urserntales Wohnsitz haben.

Artikel 3 Höhe der Stipendien

Das jährliche Stipendium beträgt bis zum Abschluss oder der Aufgabe der Ausbildung:

- a) Fr. 1'200.-- für Studenten von Hochschulen und Fachhochschulen
- b) Fr. 600.-- für Schüler von Maturitätsschulen, Vollzeitberufsschulen, Schulen für künstlerische, soziale und paramedizinische Berufe
- c) Fr. 500.-- für Absolventen von gewerblichen und kaufmännischen Berufslehren und Fachschulen; für Weiterbildungen

Artikel 4 Stipendienjahr

Das Stipendienjahr entspricht dem betreffenden Ausbildungsjahr.

1430

Artikel 5 Ausführungsbestimmungen

Über die Ausrichtung der Stipendien erlässt der Talrat Ursern ein Reglement.

Artikel 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 25.05.2014, tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Der Talamann: Hans Regli

Der Talschreiber: Georg Simmen